



Per E-Mail [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Barbara Ostmeier, Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4112

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Kiel, den 29. Mai 2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Drucksache 19/1952**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

der Landesverband NaturFreunde bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zur geplanten Gesetzesänderung zu nehmen.

Die Absicht, die Raumordnung flexibel zu machen, um die Kommunen durch Schaffung einer bundesweit ersten raumordnerischen „Experimentierklausel“ bei besonders innovativen neuen Entwicklungen zu unterstützen, damit diese sich an kreative, zukunftsweisende Ideen heranwagen, wird von uns begrüßt. Der Gesetzesentwurf und seine nachfolgende Umsetzung werfen aus unserer Sicht allerdings Fragen auf.

Unklar erscheint uns wie die „Experimente“ bzw. getätigte Innovationen, die bislang so nicht rechtlich umsetzbar waren, im Anschluss bewertet werden und wer diese bewertet. Eine sinnvolle Experimentierklausel darf kein Blankoscheck für Planungen und unkontrollierten Wildwuchs sein, sondern soll nachhaltige Entwicklungen und die Lösung aktueller Probleme fördern. Deshalb halten wir es gemäß § 13a Absatz 2 für zwingend erforderlich, die Neuerungen durch eine unabhängige fachliche Bewertung zu evaluieren, bevor eine Maßnahme dann ggf. in die laufende Raumordnung aufge-

nommen werden sollte. Insbesondere muss evaluiert werden, ob nicht doch Abweichungen von Rechtsvorschriften in anderen Rechtsgebieten wie dem Naturschutz eingetreten sind oder im Nachhinein eintreten könnten, z. B. Beispiel über Auswirkungen von Nachverdichtungen.

Bereits im Vorfeld von „Experimenten“, d. h. bei den Vertragsverhandlungen, stellt sich die Frage wie ausgewählt und geprüft werden soll, d. h. ob diese Innovationen entgegen der Vorgabe nicht doch z. B. gegen geltende Naturschutzbelange oder andere Zielsetzungen des Landes wie dem Klimaschutz verstoßen könnten. Dass ausgeklammert bleibt, welche Kriterien gelten sollen, ist besonders kritisch zu sehen, zumal es sich um Vorhaben handeln wird, die bislang so noch nicht stattgefunden haben. Die im Gesetzesentwurf getroffene Formulierung eröffnet Spielräume in alle Richtungen.

Als zwingend erforderlich betrachten wir Ergänzungen der Rahmenbedingungen bzw. die Nennung von Kriterien für eine erlaubte Abweichung. Hier muss das Gesetz konkret werden, so bleibt die Begrifflichkeit von Entwicklungsmaßnahmen äußerst dehnbar. Es fehlen nachvollzieh- und überprüfbare Kriterien für die Ausübung des behördlichen Ermessens. Vage bleibt auch, welche Innovationen oder Entwicklungsmaßnahmen bevorzugt in Raumordnungsverträgen zu berücksichtigen sein sollen. Gerade vor dem Hintergrund, dass gegen geltende Rechtsvorschriften, so des Umwelt- und Naturschutzes, und Ziele des Landes wie den Klimaschutz und die Verringerung des Flächenverbrauchs nicht verstoßen werden darf. So sind in der Siedlungsentwicklung interkommunale Entwicklungen als besonders begrüßenswert eingestuft, d. h. Projekte, die eine Zusammenarbeit von Gemeinden fördern. Damit verbunden ist die Hoffnung, der Konkurrenz zwischen den Gemeinden in punkto Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, wie es bei der Ausweisung von Gewerbe- oder Neubaugebieten oftmals der Fall ist. Gleiches gilt dafür, alternative Wohnformen attraktiver zu gestalten, um so eine Alternative zum anhaltenden Flächenverbrauchenden Trend zum Bau von Einfamilienhäusern anzubieten.

Zur Sicherstellung dieser Grundsätze bedarf es jedoch Regelungen, die einen Wildwuchs und Missbräuche verhindern. Interkommunale Zusammenarbeit darf nicht bedeuten, die von vielen Gemeinden immer noch als erstrebenswert angesehene Ausweisung von Neubaugebieten für Einfamilienhäuser zu fördern. Die damit verbundene Zersiedlung steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Landesregierung, den dramatisch steigenden Flächenverbrauch im Lande zu stoppen. Weitere Probleme entstehen bei der Infrastruktur. Zusätzliche Verkehre gefährden die Erreichung der Klimaschutzziele, wenn nicht zugleich ein attraktiver, aber kostenintensiver ÖPNV ausgebaut wird. Sich daraus ergebende Investitionen wie der Bau oder Ausbau von KiTas und Grundschulen und deren spätere Folgenutzung, des

öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetzes müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Bereits sind jetzt in einigen Gemeinde sogenannte Donut-Effekte zu verzeichnen, d .h. eine Ansiedlung von Neubaugebieten mit Einfamilienhäusern im Außenbereich und eine damit einher gehende Verödung des Zentrums mit einem Rückgang von Wohnen und Geschäften.

Die NaturFreunde S-H schlagen daher zur Siedlungsentwicklung eine Begrenzung der Zahl der Grundstücke für Einfamilienhäuser auf maximal 40 Prozent bei der Neuausweisung der Erweiterung von Baugebieten vor. So könnten die o. a. negativen, anderen Ziele des Landes zuwiderlaufenden Probleme zumindest gemindert werden. Zu überlegen wäre zusätzlich eine Mindestvorgabe von vielleicht mindestens 20 Prozent der Grundstücke für den Bau bezahlbarer Wohnungen. Dies würde auch in ländlichen Gebieten für eine gemischte und damit nachhaltige Bevölkerungsentwicklung sorgen und eine langfristige Strukturentwicklung der Gemeinden fördern.

Weiterhin vermischen wir Aussagen zum Umgang mit Experimenten, die als gescheitert gelten oder abgebrochen werden zumal hier in der Regel eine Flächeninanspruchnahme in Städten und Gemeinden handeln dürfte.

Zu den beschleunigten Verfahren und zur Flexibilisierung der Beteiligungsfristen: Mit den weiteren Gesetzesänderungen sollen unter anderem die Verfahren zu der Aufstellung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne verschlankt und beschleunigt werden. Dies darf nicht zur Lasten von Gründlichkeit oder Beteiligung gehen. Die Möglichkeit von Fristverkürzungen bei der Abgabe von Stellungnahmen bedeutete auch Einschränkungen in der Beteiligung, die wir ablehnen.

Viele in Verbänden und sonstige Akteure sind ehrenamtlich tätig und müssen sich im Gegensatz zu hauptamtlich beschäftigten Behörden - die Planungen mit langem Vorlauf erledigen - mühsam einarbeiten. Eine deutliche Beschleunigung würde durch kürzere Planungszeiten der Behörden erreicht werden können. Es darf nicht sein, dass Behörden sich mit ihrer Planung teilweise mehrere Jahre Zeit lassen und dann die Öffentlichkeit in vier Wochen abschließend Stellung nehmen muss. Eine Mitwirkung, die stets auch als eine Bereicherung im Austausch von Argumenten gesehen werden sollte, würde dadurch kaum noch möglich.

Gerade eine intensive Mitwirkung spart Verfahrensdauer ein, indem die Behörden auf Planungsfehler bzw. Unterlassungen hingewiesen werden und diese so noch beheben können. So können auch langwierige Gerichtsprozesse, in denen die Behörden dann zur Nachbesserung verpflichtet werden und so weiter unnötige Zeit verlieren, vermieden werden. Stellungnahmen für Verfahren mit nicht selten einer Vielzahl an (ggf. auch virtuellen) Aktenordnern sind aufwendig und brauchen den notwendigen gewissen zeitlichen Vorlauf – lediglich vier Wochen zum Verfassen einer

Stellungnahme wären inakzeptabel - insbesondere, da danach die Präklusion gilt und somit spätere Ergänzungen nicht möglich sind. Dies würde auch eine deutliche faktische Einschränkung der demokratischen Beteiligungsrechte bedeuten. Wir halten einen Zeitraum von drei Monaten für angemessen.



(Dr. Ina Walenda)

Kiel, 29. Mai 2020